

Haftung bei Sachschaden auf Klassenfahrt

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Oktober 2018 14:22

Äh, ich habe auch keine Ahnung. IANAL. Aber ist es nicht so, dass die Herberge den Gästen (wer immer das formal ist) eine Sache vermietet und Anspruch darauf hat, die Sache im gleichen Zustand zurückzubekommen? Ausgenommen des durch bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgetrennenen Verschleißes. Insonfern ist der Vertragspartner zunächst der Ansprechpartner für den Vermieter. Sonst könnte man ja die Hütte komplett abreißen und mit einem Schulterzucken nach Hause fahren, weil man ja den Verursacher nicht ermitteln kann.

Das allerdings bei einer schulischen und somit dienstlichen Veranstaltung eine Privatperson Vertragspartner sein soll, ist schon einigermaßen absurd.

In NRW ist's die Schule. Absatz 5.1 der "Wanderrichtlinien":

[Zitat von Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten \(Wanderrichtlinien – WRL –\)](#)

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.